

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
MEL704 "Erweiterung des katholischen Krankenhauses
St. Johann Nepomuk Erfurt"



Bearbeitung:
IPU – Ingenieurbüro für Planung und Umwelt
Breite Gasse 4-5
99084 Erfurt

Erfurt, Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen/ Quellen	4
1.3 Methodik.....	4
1.4 Übersicht über die relevanten Arten.....	5
1.4.1 Fledermäuse.....	5
1.4.2 Vögel.....	6
2 Beschreibung des Vorhabens	7
2.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung.....	7
2.2 Wirkfaktoren	7
2.3 Vorkehrungen zur Vermeidung	8
2.4 CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	9
3 Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	10
3.1 Fledermäuse.....	10
3.2 Vögel.....	19
4 Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten	23
4.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	23
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	24
5 Fazit	25
Anhang: Ergebnisse der Gehölz- und Gebäudekontrollen.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-RL.....	5
Tabelle 2: Relevante Vogelarten	6
Tabelle 3: Wirkfaktoren und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen.....	7
Tabelle 4: Verbotstatbestand und Erhaltungszustand der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL.....	23
Tabelle 5: Verbotstatbestand und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL.....	24

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG –	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie/ FFH-RL –	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
RLD –	Rote Liste Deutschlands
RLT –	Rote Liste Thüringens
saP –	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VS-Richtlinie/ VS-RL –	EG-Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Erweiterung sowie Umgestaltung einer ehemaligen Berufsschule am Buchenberg in Erfurt wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan MEL704 "Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt" aufgestellt. Das Planungsgebiet liegt im Südosten der Landeshauptstadt Erfurt und soll mittels der Bauleitplanung neu geordnet werden. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL 704 umfasst eine Größe von ca. 2,2 ha. Das Areal selbst besteht aus dem Standort einer ehemaligen Berufsschule und einer Ruderalfläche.

Die Katholische Hospitalvereinigung hat sich dazu entschlossen, die Stationen der Psychiatrischen Tagesklinik, der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) sowie des Hospizes zukünftig auszulagern und in dem zu sanierenden ehemaligen Schulgebäudes östlich des bestehenden Krankenhauses sowie im Neubau unterzubringen. Grund für diese Erweiterung ist der in den letzten Jahren enorm gestiegene Bedarf an medizinischer Versorgung.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten nach Art.1 VS-RL), die von dem Vorhaben ausgehen können, geprüft.

In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ist ein Verbotstatbestand erfüllt, muss nach § 45 (7) BNatSchG geprüft werden, ob Abweichungsvorschriften zutreffen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

IPU wurde beauftragt, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Prüfung der Tatbestände durchzuführen.

1.2 Datengrundlagen/ Quellen

Zur Festlegung der Notwendigkeit der Betrachtung verschiedener Arten und Artengruppen fanden am 30.06.2008 und 29.03.2017 Begehungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Erfurt statt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der ehemaligen Schule Brutplätze von Vögeln bzw. Quartiere von Fledermäusen zu erwarten sind. Aus diesem Grund wurden Gebäude- und Gehölzkontrolle vor Beginn der Umbauarbeiten durchgeführt.

Folgende Grundlagen wurden verwendet:

- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, 2. Auflage, Wiesbaden
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg
- LUX, A., H. U. BAIERLE, J. BODDENBERG, F. FRITZLAR, A. ROTHGÄNGER, H. UTHLIEB & W. WESTHUS (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, 51: 51-56, Heft 2
- TRESS, J. M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.
- INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE STUDIEN JÖRG WEIPERT (2009): Ergebnisse von Gehölz- und Gebäudekontrollen im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes am Katholischen Krankenhaus Erfurt

1.3 Methodik

Die Prüfung der Tierarten erfolgt auf der Grundlage der erfassten faunistischen Daten im Planungsgebiet. Für die vorkommenden Arten ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Pflanzenarten sind dagegen im vorliegenden Fall nicht relevant.

In einem ersten Schritt wird für jede Art geprüft, ob Verbotstatbestände erfüllt sind.

Sollten ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt sein, würde in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG anwendbar ist:

1.4 Übersicht über die relevanten Arten

Im Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Prüfung auf Vogelarten und Fledermäuse eingegrenzt werden.

1.4.1 Fledermäuse

Im Zuge der Bearbeitung wurde die Liste der in Thüringen zu betrachtenden Tierarten weiter abgeschichtet (siehe Tabelle 1). Dabei wurden die vorhandenen Lebensräume sowie die Verbreitung dieser Arten und der Vorkommen im Planungsgebiet einschließlich seines Umfeldes berücksichtigt.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass sich keine Quartiere im Gebäude befinden. Dagegen konnten in Spalten am Gebäude Männchenquartiere für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Das Große Mausohr wurde jagend gesichtet.

Folgende Fledermausarten konnten nicht nachgewiesen werden, auch ist deren Vorkommen auf Grund ihrer Ansprüche nicht wahrscheinlich:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinopholus hipposideros*)

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Fledermausarten aufgeführt, die grundsätzlich betrachtet wurden.

Tabelle 1: Relevante Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-RL

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	BNatSchG	RLD	RLT	FFH IV	Vorkommen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	§§	1	2	ja	nicht relevant
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	V	2	ja	Quartier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	3	2	ja	nicht relevant
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	2	2	ja	nicht auszuschließen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§			ja	nicht auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	3	3	ja	Jagd
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	3	3	ja	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	3	3	ja	nicht auszuschließen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	G	2	ja	nicht auszuschließen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	3	2	ja	nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	G	G	ja	nicht auszuschließen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§		3	ja	Quartier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§		G	ja	nicht relevant
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	V		ja	nicht auszuschließen

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	BNatSchG	RLD	RLT	FFH IV	Vorkommen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	§§	2	2	ja	nicht auszuschließen
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	§§	1	1	ja	nicht relevant
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	§§	G	G	ja	nicht auszuschließen

(§ - besonders geschützte Art nach BNatSchG, §§ - streng geschützte Art, FFH IV – Art des Anhangs IV der FFH-RL)

Im Weiteren werden alle Fledermausarten mit vorliegendem Nachweis bzw. bei denen ein Vorkommen nicht auszuschließen ist, betrachtet.

1.4.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz im Sinne von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Vorkommende Arten

Nachfolgend werden alle Arten betrachtet, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. Grundsätzlich lassen sich die vorkommenden Arten in brütende und jagende Arten unterscheiden.

In der Tabelle 2 sind jene Arten aufgeführt, die bei der Begehung nachgewiesen wurden.

Tabelle 2: Relevante Vogelarten

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	BNatSchG	RLD	RLT	VS-RL	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§				Jagd
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§				Jagd
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§				Brut
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	V			Brut
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§				Brut
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	V			Jagd
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	§	V	3		Jagd
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	V	3		Jagd
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§				Jagd
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§				Jagd
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§		3		Jagd

(§ - besonders geschützte Art nach BNatSchG, §§ - streng geschützte Art, VS-RL – Art des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie)

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden nachfolgend betrachtet.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Die ehemalige Berufsschule am Buchenberg wird umgestaltet. Dafür wird das vorhandene Gebäude z.T. beseitigt, entkernt und umgebaut und die Fassade und das Dach saniert bzw. erneuert. Um die notwendige Baufreiheit herzustellen, ist teilweise der Gehölzbestand im Umfeld des Gebäudes zu roden.

Auf der angrenzenden Fläche erfolgt ein Neubau von Klinikgebäuden, welcher mit dem bestehenden Gebäude verbunden wird.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 3: Wirkfaktoren und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme	- Tötung von Individuen während des Baus - Verlust von Teillebensräumen (Reproduktionsort, Nahrungsraum etc.) - Verlust von Gehölzen als Lebensraum
Lärmimmissionen/ Erschütterungen/ Optische Störungen	- Störung von Lebensräumen z.B. durch Verlärmung oder Erschütterung - Veränderung der Lebensraumbedingungen
Barrierewirkung/ Zerschneidung	- Trennwirkung von Teillebensräumen - Zerschneidung von Ausbreitungskorridoren

Baubedingte Wirkungen

- Bei der Baumaßnahme können mögliche Brutplätze, Quartiere etc. an Dach und Fassade beseitigt werden.
- Der Umbau des bestehenden Gebäudes und der Gebäudeneubau sind mit Lärm- und Staubemissionen verbunden.
- Zur Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen werden Gehölze beseitigt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Durch den Gebäudeneubau gehen bisher unversiegelte Flächen (Ruderalflur) verloren.
- Durch die Anlage von Zufahrten und Wege werden Gehölze beseitigt und gehen bisher unversiegelte Flächen (Ruderalflur) verloren.

Betriebsbedingte Wirkungen

Mit dem Betrieb des Krankenhauses sind i.d.R. keine Belastungen der Umgebung z.B. durch Lärm verbunden. Auch sonstige Wirkungen durch optische Reize etc. sind nicht zu erwarten.

Folgende wesentliche Wirkungen können auftreten und sind im Rahmen dieser saP zu prüfen:

- Verlust von Brutplätzen der Vögel durch Versiegelung und Überprägung bzw. durch Veränderung von Gebäudeteilen
- Störung von Ruheräumen oder essenziellen Nahrungshabitaten von Vögel
- Verlust von Gebäudequartieren von Fledermäusen
- Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Flug und Jagd

2.3 Vorkehrungen zur Vermeidung

Gehölzkontrolle¹

Vor Beginn der Baumfällungen wurden die Gehölze auf Hinweise und Eignung als Höhlenquartiere bzw. vorhandene Horste untersucht. Die Baumkontrolle brachte keine Ergebnisse hinsichtlich Höhlen bzw. besetzter Nester und Horste.

Gebäudearbeiten

Bei den Spaltenquartieren für Fledermäuse an der Gebäudefassade handelt es sich um Männchenquartiere. Die weiteren Sanierungsarbeiten sind vorzugsweise im Winterhalbjahr durchzuführen, da die Fledermäuse gegen Ende Oktober ihre Winterquartiere aufsuchen. Bei den Arbeiten sind auf eventuell besetzte Quartiere zu achten. Werden solche Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu klären.

Bei Arbeiten zur Brutzeit am Gebäude ist auf eventuell besetzte Höhlen zu achten. Werden solche Brutplätze festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu klären.

Baufeldfreimachung

Vor Beginn der Baumaßnahme, in der Zeit vom 30. September bis 01. März, ist die Rodung der Gehölze durchzuführen. In dieser Zeit werden die Höhlen von den Vögeln nicht mehr zum Brüten bzw. von Fledermäusen die Bäume weder zur Wochenstube noch als Sommerquartier genutzt.

Das Baufeld ist rechtzeitig vor Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 1. September bis 28. Februar von Habitatstrukturen zu befreien.

¹ INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE STUDIEN JÖRG WEIPERT (2009)

2.4 CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Folgende CEF-Maßnahmen sind zur Verbesserung lokaler Populationen durchzuführen:

Fledermäuse - Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren

Durch die Baumaßnahme werden mehrere Spalten an den Gebäudefassaden, welche wahrscheinlich als Männchenquartiere für verschiedene Arten dienen, verloren gehen.

Als Ersatz sind 32 künstliche Fledermausquartiere (Holzkästen oder Fledermausbausteine), i.d.R. je Gebäudefront 4 Stück, an der oberen Gebäudehälfte anzubringen. Die Anbringungsstellen sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Vögel – Anbringung von Nisthilfen

Mit der Baumaßnahme gehen mehrere Spalten verloren, die als Nistplätze von Haussperling und Hausrotschwanz dienen können. Weiterhin kann es zum Verlust von Hohlräumen als Niststätten von Mauerseglern kommen.

Als Ersatz sind deshalb 10 Mauerseglerquartiere an exponierten Fassadenbereichen bzw. 6 Haussperling- bzw. Hausrotschwanzquartiere an verschiedenen Gebäudefronten anzubringen. Die Anbringungsstellen sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Gehölzpflanzungen (artübergreifend)

Im Umfeld des Gebäudes sind mehrere standortgerechte Laubbäume und Gehölze zu pflanzen, die die Habitatstrukturen für Baum- und Gebüschbrüter verbessern. Gleichzeitig wird damit die Jagdmöglichkeit für Arten wie Habicht und Waldohreule verbessert.

3 Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Beschreibung

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die allabendlich im Sommer an Straßenlaternen und häufig an Waldrändern und über Weiden jagt. Einzeltiere (meist Männchen) beziehen z.T. auch in Baumhöhlen ihr Quartier. Die Breitflügelfledermaus gilt als relativ ortstreu und bildet kleine bis mittelgroße Wochenstubengesellschaften, überwintert jedoch einzeln z.B. in Höhlen, Stollen, Kellern, tiefen Balkenkehlen bzw. Holzstapeln. Winter- und Sommerquartier sind meist in räumlicher Nähe. Der Aktionsraum dieser Art beträgt bis zu 8 km um das Quartier.

Vorkommen

Es konnten Männchenquartiere der Breitflügelfledermaus am Gebäude nachgewiesen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Um während der Baumaßnahmen Tiere in den Männchenquartieren (Sommerquartier) nicht zu verletzen oder zu töten, ist als Vermeidungsmaßnahme die Fassadenveränderung im Winterhalbjahr vorzusehen. Bei den Baumaßnahmen ist insbesondere auf eventuell besetzte Quartiere in den Mauerspalten zu achten.

Störungsverbot

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Fassadenveränderung im Winterhalbjahr vorzusehen. Deshalb werden die Tiere in den Männchenquartieren (Sommerquartier) während den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schädigungsverbot

Im Rahmen der Baumaßnahme können Männchenquartiere (Sommerquartier) zerstört werden. Als CEF-Maßnahme wird die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren vorgesehen, so dass nach der Baumaßnahme keine wesentlichen Änderungen im Quartierangebot verbleiben.

Fazit

Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände für die Breitflügelfledermaus nicht zu erwarten sind.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Beschreibung

Die Zwergfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die häufigste Fledermausart Deutschlands. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in von außen zugänglichen Spalten im Siedlungsbereich wie z.B. Bretterschläge, Wandverkleidungen, etc., aber auch Baumhöhlen, Baumspalten oder Nistkästen. Als Winterquartiere werden geräumige Höhlen, tiefe Mauer- und Felsspalten sowie Keller genutzt, wobei sie in mehreren Tausend Exemplaren auftreten kann. Jagdgebiete befinden sich überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen wie Waldrändern, Hecken und Wegen sowie auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen.

Vorkommen

Es konnten Männchenquartiere der Zwergfledermaus am Gebäude nachgewiesen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Um während der Baumaßnahmen Tiere in den Männchenquartieren (Sommerquartier) nicht zu verletzen oder zu töten, ist als Vermeidungsmaßnahme die Fassadenveränderung im Winterhalbjahr vorzusehen. Fliegende oder jagende Tiere werden von den Bauarbeiten nicht betroffen.

Störungsverbot

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Fassadenveränderung im Winterhalbjahr vorzusehen. Deshalb werden die Tiere in den Männchenquartieren (Sommerquartier) während den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schädigungsverbot

Im Rahmen der Baumaßnahme können Männchenquartiere (Sommerquartier) zerstört werden. Als CEF-Maßnahme wird die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren vorgesehen, so dass nach der Baumaßnahme keine wesentlichen Änderungen im Quartiergebot verbleiben.

Fazit

Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten sind.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Beschreibung

Das Große Mausohr ist eine im Sommer gebäudebewohnende und wärmeliebende Fledermausart. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in großvolumigen Dachräumen exponierter Gebäude. In Kälte- oder Regenperioden werden oft Baumhöhlenquartiere im Jagdgebiet zum Übertagen genutzt. Die Männchen verwenden im Sommer einzelne Gebäuden und Stollen aber auch Flachkästen und Baumhöhlen als Tagesquartiere. Ebenso stellen Hohlräume in Brücken Zwischen-, Männchen- und Paarungsreviere des Großen Mausohrs dar. Zwischen den Quartieren einer Region findet regelmäßig und häufig der Wechsel einzelner Individuen statt. Als Jagdlebensraum nutzt das Große Mausohr Wälder, offene parkartige Landschaften aber auch Äcker oder Wiesen.

Vorkommen

Es konnten jagende Tiere nachgewiesen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere des Mausohrs sind nicht bekannt, ein Tötungsverbot ist nicht anzunehmen. Fliegende oder jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) werden von den Bauarbeiten nicht betroffen.

Störungsverbot

Quartiere des Mausohrs sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schädigungsverbot

Quartiere des Mausohrs sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für das Mausohr sind nicht zu erwarten.

Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *M. mystacinus*)

Beschreibung

Sommerquartiere der **Großen Bartfledermaus** befinden sich in Gebäudespalten, auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen, an Bäumen oder in Baumhöhlen und in Nistkästen. Winterquartiere (Oktober bis März/April) bilden Höhlen, Stollen und Keller. Als Mittelstreckenwanderer können dabei zwischen Sommer- und Winterquartieren bis zu 250 km (max. 800 km) liegen.

Bei der **Kleinen Bartfledermaus** handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, so dass sie in Wäldern, Siedlungsbereichen, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern vorkommt. Als Wochenstuben werden warme Quartiere bevorzugt, als Sommerquartiere werden Spalten und Hohlräume in Bäumen oder an Gebäuden genutzt. Geeignete Winterquartiere sind frostfreie Höhlen, Stollen und Keller.

Vorkommen

Es wurden keine Tiere nachgewiesen, insbesondere jagende Tiere können nicht ausgeschlossen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere der Bartfledermäuse sind nicht bekannt, ein Tötungsverbot ist nicht anzunehmen. Fliegende oder jagende Tiere werden von den Bauarbeiten nicht betroffen. Mögliche fliegende oder jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) und werden von den Bauarbeiten nicht betroffen.

Störungsverbot

Quartiere der Bartfledermäuse sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schadungsverbot

Quartiere der Bartfledermäuse sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für die Bartfledermäuse sind nicht zu erwarten.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Beschreibung

Die Wasserfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten Deutschlands, deren Bestände in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Sie bevorzugt als Sommerlebensraum gewässerreiche Lebensräume möglichst mit Wäldern und Parks. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Keller und Bunker, als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Höhlen und Stollen bzw. Fels- und Mauerspalten.

Vorkommen

Es wurden keine Tiere nachgewiesen, insbesondere jagende Tiere können aber nicht ausgeschlossen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere der Wasserfledermaus sind nicht bekannt. Potenziell jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) und würden von den Bauarbeiten nicht betroffen werden. Ein Tötungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Störungsverbot

Quartiere der Wasserfledermaus sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schadungsverbot

Quartiere der Wasserfledermaus sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für die Wasserfledermaus sind nicht zu erwarten.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Beschreibung

Die Fransenfledermaus ist fast in ganz Europa verbreitet. Als Quartiere werden sowohl Baumhöhlen als auch Stollen, Höhlen und Gebäude angenommen. Die Fransenfledermaus wechselt ihre Quartiere recht häufig. Auch die Jagdgebiete werden während einer Nacht häufig gewechselt.

Vorkommen

Es wurden keine Tiere nachgewiesen, insbesondere jagende Tiere können nicht ausgeschlossen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere der Fransenfledermaus sind nicht bekannt. Potenziell jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) und würden von den Bauarbeiten nicht betroffen werden. Ein Tötungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Störungsverbot

Quartiere der Fransenfledermaus sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schadungsverbot

Quartiere der Fransenfledermaus sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für die Fransenfledermaus sind nicht zu erwarten.

Kleiner (*Nyctalus leisleri*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Beschreibung

Der **Kleine Abendsegler** zählt zu den in Europa saisonal weit wandernden Fledermäusen. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend im Wald in Baumhöhlen und –spalten. Weiterhin werden Nist- oder Fledermauskästen genutzt oder die Quartiere befinden sich an Gebäuden oder zwischen Balken. Überwinterungen finden in Thüringen nicht statt.

Der **Große Abendsegler** zählt mit zu den größten einheimischen Fledermausarten und gehört zu den in Europa saisonal weit wandernden Fledermäusen. Die Quartiere des Großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz dabei eine wichtige Rolle spielen. Spechthöhlen in Laubbäumen sind bevorzugte Quartiere. Neben den Baumhöhlen werden aber auch Nistkästen, Brücken, Gebäude oder Gebäudeverkleidungen genutzt. Die Winterquartiere werden von November bis Mai genutzt.

Vorkommen

Es wurden keine Tiere nachgewiesen, insbesondere jagende Tiere können nicht ausgeschlossen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere vom Abendsegler sind nicht bekannt. Potenziell jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) und würden von den Bauarbeiten nicht betroffen werden. Ein Tötungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Störungsverbot

Quartiere vom Abendsegler sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schadungsverbot

Quartiere vom Abendsegler sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für die Abendsegler sind nicht zu erwarten.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Beschreibung

Rauhautfledermäuse gehören in Europa zu den weit wandernden Fledermausarten, die zum großen Teil durch Deutschland ziehen und sich hier paaren oder überwintern. Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten sind bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern. Die Wochenstuben befinden sich vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern, vereinzelt werden auch Spaltenquartiere in waldnahen Gebäuden angenommen. Die Männchen können aber auch in anderen Lebensräumen vorkommen. Winterquartiere bilden Spalten an Gebäuden oder Holzstapel, z.T. auch Höhlen und Spalten in Bäumen.

Vorkommen

Es wurden keine Tiere nachgewiesen, insbesondere jagende Tiere können nicht ausgeschlossen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere der Rauhautfledermaus sind nicht bekannt. Potenziell jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) und würden von den Bauarbeiten nicht betroffen werden. Ein Tötungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Störungsverbot

Quartiere der Rauhautfledermaus sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schädigungsverbot

Quartiere der Rauhautfledermaus sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für die Rauhautfledermaus sind nicht zu erwarten.

Braunes (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Beschreibung

Das **Braune Langohr** ist in Deutschland keine seltene Fledermausart und besiedelt das Tiefland genauso wie die Mittelgebirgsregionen. Lediglich sehr waldarme Gebiete werden gemieden. Die Sommerquartiere befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, aber auch in Spalten, hinter abstehender Rinde oder in Nist- und Fledermauskästen. Regelmäßig sind sie auch auf Kirchendachböden zu finden. Winterquartiere stellen Höhlen, Stollen, Keller sowie vereinzelt Baumhöhlen dar und liegen dabei nur selten mehr als 20 km von den Sommerquartieren entfernt.

Das **Graue Langohr** kommt hauptsächlich in trocken-warmen Agrarlandschaften in Ebenen und im Hügelland vor. Die Sommerquartiere befinden sich in und an Gebäuden (Männchen vereinzelt auch Höhlen und Stollen). Winterquartiere (Oktober bis März) befinden sich in Kirchen, Kellern und Mauerspalten.

Vorkommen

Es wurden keine Tiere nachgewiesen, insbesondere jagende Tiere können nicht ausgeschlossen werden.

Prognose

Tötungsverbot

Quartiere der Langohren sind nicht bekannt. Potenziell jagende Tiere fliegen überwiegend außerhalb der Bauzeit (in den Wintermonaten bei der Gebäudesanierung; Bauarbeiten außerhalb der Nachtzeiten) und würden von den Bauarbeiten nicht betroffen werden. Ein Tötungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Störungsverbot

Quartiere der Langohren sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht gestört.

Schädigungsverbot

Quartiere der Langohren sind nicht bekannt und werden deshalb von den Baumaßnahmen nicht beschädigt oder zerstört.

Fazit

Verbotstatbestände für die Langohren sind nicht zu erwarten.

3.2 Vögel

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Beschreibung

Der Hausrotschwanz ist vorwiegend ein Nischen-, seltener auch ein Halbhöhlenbrüter. Im Siedlungsgebiet zeigt die Art eine erstaunliche Flexibilität bei der Nutzung von Niststandorten, zudem erweisen sich die Vögel als unempfindlich gegenüber Störungen, Lärm und Gestank. Zwischen September und Februar ziehen Hausrotschwänze in die südlichen Gebiete. In Thüringen gilt er als häufiger Vogel.

Vorkommen

Die Spalten auf der Westseite des Schulgebäudes dienen wahrscheinlich als Brutplätze.

Prognose

Tötungsverbot

Die Umbauzeit des Gebäudes findet in den Wintermonaten (siehe *Vermeidungsmaßnahme Gebäudearbeiten*) statt; sodass Tiere in möglichen Brutplätzen von den Bauarbeiten nicht betroffen sind.

Störungsverbot

Unter Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (*Gebäudearbeiten im Winterhalbjahr*) werden beim Gebäudeumbau keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Bauzeit gestört. Im Umfeld existieren im Bereich der verbleibenden Gehölze bzw. in den benachbarten Gartenbereichen ausreichend Ersatzjagdräume, auch werden am Rand des Plangebietes wieder neue standortgerechte Gehölze gepflanzt. Ein Störungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Schadungsverbot

Brutplätze des Hausrotschwanzes können von den Baumaßnahmen beseitigt werden. Deshalb ist die CEF-Maßnahme (*Anbringung von Nisthilfen*) als Ersatz vorgesehen, sodass ein Schadungsverbot auszuschließen ist.

Fazit

Verbotstatbestände für den Hausrotschwanz sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Beschreibung

Der Haussperling ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter. Die vielfältige Nutzung aller geeigneten Strukturen als Neststandort ist Ausdruck der besonderen Anpassungsfähigkeit des Haussperlings. Als typische Nistplätze dienen geschützte Hohlräume an oder in der Nähe von Gebäuden, unter losen Dachpfannen oder in Mauerlöchern oder Nischen unter dem Vordach. Aber auch Nistkästen, Schwalbennester oder Spechthöhlen werden ausgewählt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen April und Ende August.

Er gilt weltweit als einer der am weitesten verbreiteten Singvogel, wobei er in Thüringen als häufiger Vogel auftritt.

Vorkommen

Die Spalten auf der Westseite des Schulgebäudes dienen als Brutplätze für den Haussperling.

Prognose

Tötungsverbot

Die Umbauzeit des Gebäudeumbaus findet in den Wintermonaten (siehe *Vermeidungsmaßnahme Gebäudearbeiten*) statt; sodass Tiere in möglichen Brutplätzen von den Bauarbeiten nicht betroffen sind.

Störungsverbot

Unter Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (*Gebäudearbeiten im Winterhalbjahr*) werden beim Gebäudeumbau keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Bauzeit gestört. Im Umfeld existieren im Bereich der verbleibenden Gehölze bzw. in den benachbarten Gartenbereichen ausreichend Ersatzjagdräume, auch werden am Rand des Plangebietes wieder neue standortgerechte Gehölze gepflanzt. Ein Störungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Schadungsverbot

Brutplätze des Haussperlings können von den Baumaßnahmen beseitigt werden. Deshalb ist die CEF-Maßnahme (*Anbringung* von Nisthilfen) als Ersatz vorgesehen, sodass ein Schädungsverbot auszuschließen ist.

Fazit

Verbotstatbestände für den Haussperling sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Mauersegler (*Apus apus*)

Beschreibung

Mauersegler bevorzugen Neststandorte in dunklen, größtenteils horizontalen Hohlräumen mit der Möglichkeit eines direkten Anflugs. Die Art zählt nicht zu den in ihrem Bestand bedrohten Arten, da sich ihr Lebensraumangebot im vergangenen Jahrhundert in den Siedlungen durch die typische Bauweise stark erweitert hat. Erst in den letzten Jahrzehnten geht durch Modernisierungen das Lebensraumangebot wieder zurück. Geeignete Brutplätze befinden sich z.B. an Gebäudefassaden in Mauerlöchern und unter Dachsparren. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und August.

Vorkommen

Mehrere Spalten an den Gebäudefronten des ehemaligen Schulgebäudes sind als Brutplätze anzunehmen, auch wenn durch den relativ späten Kartierungszeitpunkt keine Brutplätze nachgewiesen werden konnten.

Prognose

Tötungsverbot

Die Umbauzeit des Gebäudeumbaus findet in den Wintermonaten (siehe *Vermeidungsmaßnahme Gebäudearbeiten*) statt; sodass Tiere in möglichen Brutplätzen von den Bauarbeiten nicht betroffen sind.

Störungsverbot

Unter Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (*Gebäudearbeiten im Winterhalbjahr*) werden beim Gebäudeumbau keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Bauzeit gestört. Im Umfeld existieren im Bereich der verbleibenden Gehölze bzw. in den benachbarten Gartenbereichen ausreichend Ersatzjagdräume, auch werden am Rand des Plangebietes wieder neue standortgerechte Gehölze gepflanzt. Ein Störungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Schädigungsverbot

Brutplätze des Mauerseglers können mit dem Gebäuderumbau verloren gehen. Die neu anzubringenden Ersatzquartiere (siehe *CEF-Maßnahme - Anbringung von Nisthilfen*) dienen als Ersatz für die durch die Baumaßnahme verlorengelassenen Brutplätze, sodass ein Schädigungsverbot auszuschließen ist.

Fazit

Verbotstatbestände für den Mauersegler sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Sonstige Arten

Vorkommen

Sowohl die Ruderalflur wie auch die bestehenden Gehölze dienen den weiteren nachgewiesenen Arten als Nahrungsfläche.

Prognose

Tötungsverbot

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (*Baufeldfreimachung*) werden keine Tiere durch die Baumaßnahmen getötet oder verletzt.

Störungsverbot

Mit dem Verlust der Ruderalfläche sowie einigen Gehölzen gehen zwar Nahrungsflächen für die nachgewiesenen Arten verloren. Jedoch handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungsflächen für diese Arten. Im Umfeld existieren im Bereich der verbleibenden Gehölze bzw. in den benachbarten Gartenbereichen ausreichend Ersatzjagdräume, auch werden am Rand des Plangebietes wieder neue standortgerechte Gehölze gepflanzt. Ein Störungsverbot ist somit nicht anzunehmen.

Schädigungsverbot

Es sind keine Brutplätze vorhanden, sodass eine Schädigung auszuschließen ist.

Fazit

Verbotstatbestände die weiteren Vogelarten sind nicht zu erwarten.

4 Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Verbotstatbestand und Erhaltungszustand der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	nein	ungünstig-schlecht	keine
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nein	günstig	keine
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	nein	ungünstig-schlecht	keine
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	nein	ungünstig-schlecht	keine
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nein	ungünstig-schlecht	keine
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nein	ungünstig-schlecht	keine
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	günstig	keine
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	nein	unbekannt	keine
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	nein	ungünstig-schlecht	keine
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	nein	ungünstig-unzureichend	keine
Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	nein	unbekannt	keine

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 3.2 hinsichtlich der Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Verbotstatbestand und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	sehr gut	keine
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	nein	gut	keine
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	sehr gut	keine
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	sehr gut	keine
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	nein	sehr gut	keine
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	gut	keine
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	nein	gut	keine
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	gut	keine
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	sehr gut	keine
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nein	sehr gut	keine
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	sehr gut	keine

5 Fazit

Im Ergebnis der Betrachtungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL wird festgestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Ebenso werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VS-RL erfüllt.

Mit dem Umbau des ehemaligen Schulgebäudes sowie dem Neubau von Klinikgebäuden auf der angrenzenden Fläche werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht berührt.

Anhang: Ergebnisse der Gehölz- und Gebäudekontrollen

Ergebnisse von Gehölz- und Gebäudekontrollen im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes am Katholischen Krankenhaus Erfurt (Landeshauptstadt Erfurt/Thüringen)

Ergebnisbericht

Arbeit im Auftrag von IPU - Ingenieurbüro für Planung und Umwelt
(Erfurt)

Bearbeitung: Institut für biologische Studien Jörg Weipert
Dipl.-Biologe Jörg Weipert
Am Bache 13
D-99338 Plaue
Tel.: 036207-50612 Fax: 036207-50613 Funk-Tel.: 0151-5359554
e-mail: info@bios-jw.com
www.bios-jw.com

Plaue, im September 2009

Mitarbeiterverzeichnis:

Gesamtbearbeitung:

Institut für biologische Studien Jörg Weipert (IBS Plaue/Thüringen)

Gehölz- und Gebäudekontrollen:

Dipl.-Biol. Jörg Weipert (IBS)

B.Sc. Nancy Hajdú (IBS)

Fotodokumentation:

Dipl.-Biol. Jörg Weipert (IBS)

technische Arbeiten:

B.Sc. Nancy Hajdú (IBS)

Dipl.-Ing. (FH) Konstanze Scheffler (IBS)

Weitere Auskünfte und Informationen:

IPU, Ingenieurbüro für Umwelt und Planung (Erfurt)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Einleitung	4
2. Untersuchungsgebiet.....	5
3. Methodik	6
4. Ergebnisse	7
4.1 Ergebnisse der Baum- und Geländekontrollen	7
4.2 Ergebnisse der Gebäudekontrollen	7
5. Zusammenfassung	9

Bilddokumentation (Abb. 1 bis 8)

1. Einleitung

Durch das Planungsbüro IPU - Ingenieurbüro für Planung und Umwelt (Erfurt) wird derzeit die Landschaftspflegerische Begleitplanungen zur Erweiterung des Katholischen Krankenhauses in Erfurt bearbeitet.

Es ist vorgesehen, ein in Nachbarschaft zum vorhandenen Katholischen Krankenhaus stehendes ehemaliges Schulgebäude einschließlich des Umfeldes umzugestalten, um die Nutzungsmöglichkeiten des Krankenhauses zu erweitern. Da die geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen zum Verlust von Wohnstätten von baumbewohnenden Arten wie Fledermäusen und Vögeln während der Brutzeit bzw. Reproduktionszeit führen können, ist es notwendig und durch die zuständige UNB gefordert, die betroffenen Baumbestände sowie das alte Schulgebäude auf Besatz hin zu überprüfen.

Insoweit sollten Kontrollen des relevanten Baumbestandes auf Höhlen und Horste von Vögeln sowie Höhlen mit Fledermausquartieren incl. Erfassung der ggf. vorkommenden Arten, soweit ohne Baumbesteigung möglich, erfolgen. Außerdem war das gesamte Schulgebäude von innen und außen bezüglich der Nutzung durch Fledermäuse (Quartiere) zu überprüfen.

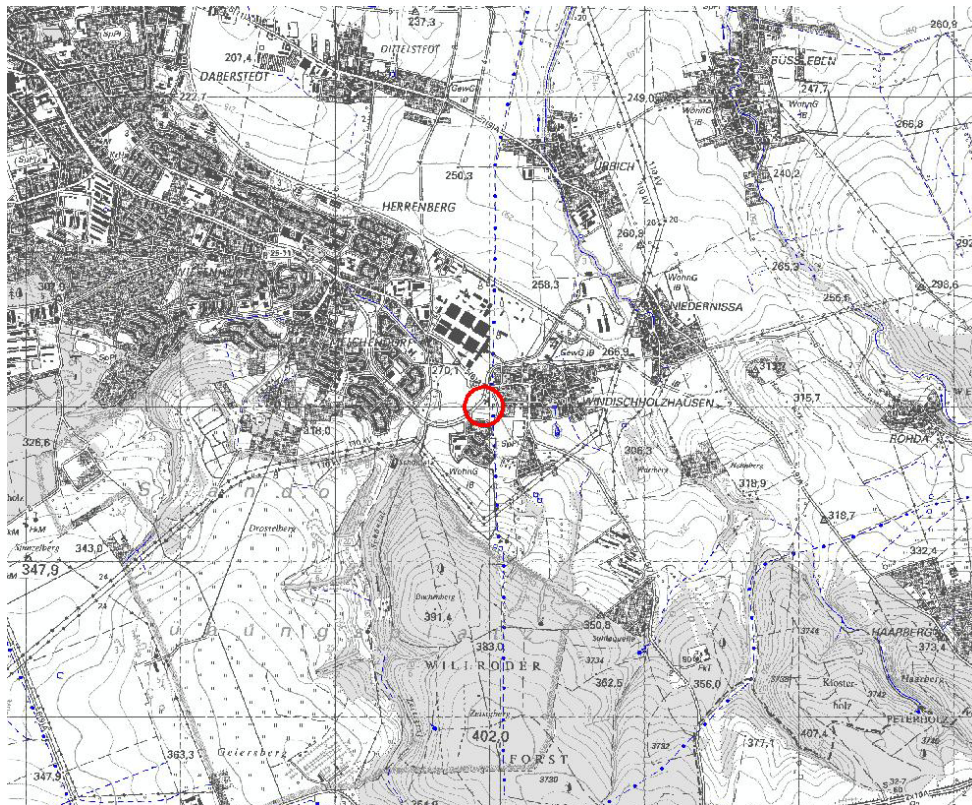
Das Planungsbüro IPU (erfurt) beauftragte das Institut für biologische Studien Jörg Weipert (Plaue) am 17. August 2009 mit diesen vorstehend genannten Untersuchungen.

Die Gehölzkontrolle und die Kontrolle des Gebäudes von außen fanden am 17. August 2009 statt. Die vollständige Kontrolle des Gebäudes von innen fand am 19. August 2009 statt. Der hier vorgelegte Ergebnisbericht beschreibt die Vorgehensweise und faßt die Untersuchungsergebnisse mit Arbeitsstand 11. September 2009 zusammen.

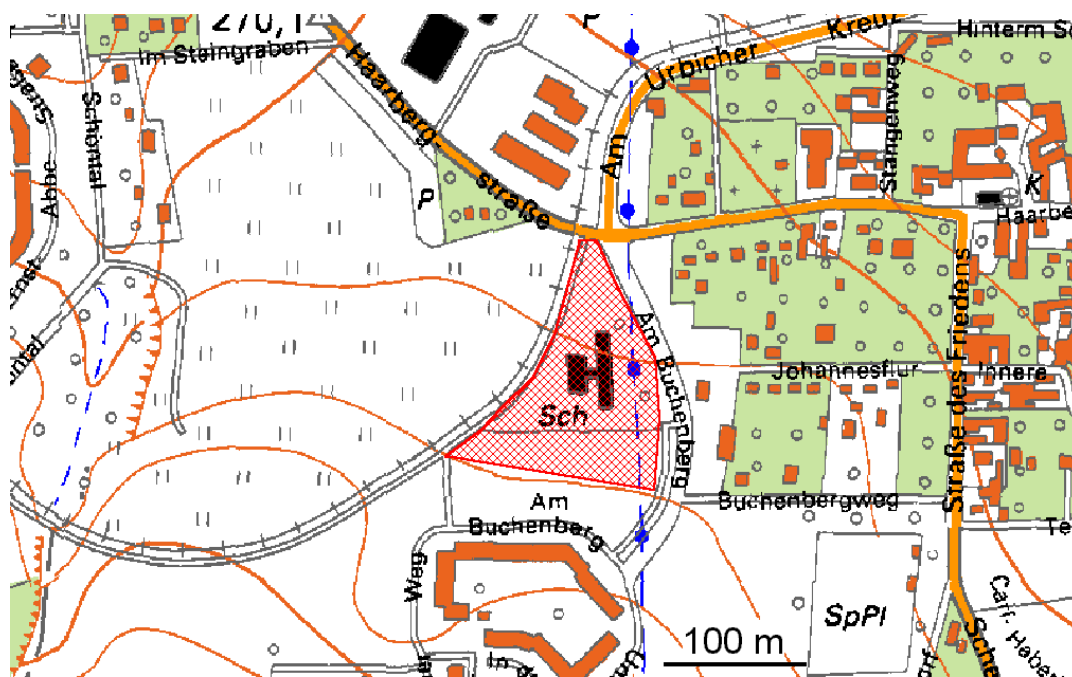
Der Bericht besteht aus dem Erläuterungstext (14 Seiten incl. zwei Kartenskizzen) und acht Abbildungen. Der Abschlußbericht wurde als Ausdruck (zweifach) sowie auf Datenträger (CD mit Text- und Bild-Daten) an den Auftraggeber übergeben.

2. Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum befindet sich im Südosten der Landeshauptstadt Erfurt (Thüringen) und umfaßt eine Fläche von etwa 2 ha im Umfeld des ehemaligen Schulgebäudes (Kartenskizzen 1 und 2) im Ortsteil Windischholzhäusen.



Kartenskizze 1: Lage des Plangebietes im Südosten der Stadt Erfurt (unmaßstäblich)



Kartenskizze 2: Lage der Untersuchungsfläche (rote Schraffur) im Stadtteil Windischholzhäusen

Im Zentrum der Fläche befindet sich das seit mehreren Jahren ungenutzte H-förmig angelegte, mehrstöckige Schulgebäude in Plattenbauweise. In der unmittelbaren Umgebung sind jüngere Gehölzbestände (unter 30 Jahren, überwiegend deutlich jünger) aus Bergahorn, Lebensbaum, Kastanie, Spitzahorn, Eschenahorn, Birke, Feldahorn, Esche und Apfel sowie Gebüsche aus Holunder, Vogelkirsche, Heckenrose und Erbsenstrauch, teilweise als frühe Sukzessionsstadien, entwickelt. Eigentliche Altbäume mit Höhlen und Totholz fehlen völlig. Neben dem Schulgebäude befindet sich auf dem Gelände noch ein verfallenes Glashaus. Teile des Gebäudeumfeldes sind mit Plattenwegen versiegelt.

Im Gebäude waren zum Zeitpunkt der Untersuchungen Entkernungsarbeiten im Gange. Entsprechend waren Bauschutt und Technik im Umfeld des Gebäudes abgelagert. In den Fassaden befinden sich baubedingt zahlreiche größere Spalten zwischen den Plattenelementen der Außenwand sowie zwischen den Plattenelementen der Treppenhausfenster.

Die Abbildungen 1 bis 8 dokumentieren das Gebäude sowie das betrachtete Umfeld.

3. Methodik

Die Suche nach Höhlen- und Horstbäumen auf dem Gelände im Umfeld des Schulgebäudes wurde am 17. August 2009 im Rahmen einer mehrstündigen Begehung durchgeführt. Dabei wurden alle vorhandenen Laubgehölze (Bäume, Sträucher) visuell auf Baumhöhlen sowie Horste durchmustert, dabei jedoch nicht bestiegen.

Mit Dämmerungsbeginn bis ca. 22.00 Uhr wurden am 17. August 2009 mittels CSE-Detektor die Gebäudeseiten systematisch nach Fledermausaktivitäten abgesucht und die registrierten Sonarlaute protokolliert, das Artenspektrum ermittelt sowie ausfliegende Fledermäuse nach Zeit und Ausflugort dokumentiert.

Am 19. August 2009 erfolgte die Kontrolle aller Räume, Flure, Keller und des Fahrstuhlschachtes zwecks Überprüfung ggf. vorhandener Fledermausquartiere.

4. Ergebnisse

4.1 Ergebnisse der Baum- und Geländekontrollen

Die Kontrolle des Baumbestandes und der vorhandenen Sträucher erbrachte keine Nachweise von Höhlen oder besetzten Nestern bzw. Horsten.

Folgende Vogelarten wurden jagend oder nahrungssuchend im Gelände und im Gebäudeumfeld beobachtet:

ca. 10 Ex. Haussperling, *Passer domesticus* (L., 1758), RLD: V, §, 17.8.2009, Nistplätze in Spalten zwischen Fensterelementen auf der Westseite des Gebäudes sichtbar

1 % Klappergrasmücke, *Sylvia curruca* (L., 1758), §, 17.8.2009, Art singend im Umfeld

1 Ex. Rotkehlchen, *Erithacus rubecula* (L., 1758), §, 17.8.2009, nahrungssuchend

2 Ex. Mauersegler, *Apus apus* (L., 1758), §, 17.8.2009, jagend über dem Gelände, potentieller Brutvogel im Gebäude

1 % Habicht, *Accipiter gentilis* (L., 1758), §§, jagend am 17.8.2009

1 & Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros* (Gmelin, 1774), §, 17.8.2009, potentieller Brutvogel am Gebäude

2 Ex. Ringeltaube, *Columba palumbus* L., 1758, §, 17.8.2009, abfliegend

1 & Amsel, *Turdus merula* L., 1758, §, 17.8.2009, nahrungssuchend

7 Ex. Rauchschnalbe, *Hirundo rustica* L., 1758, RLD: V, RLT: 3, §, 17.8.2009, jagend über dem Gelände

3 Ex. Mehlschnalbe, *Delichon urbica* (L., 1758), RLD: V, RLT: 3, §, 17.8.2009, jagend über dem Gelände

1 Ex. Waldohreule, *Asio otus* (L., 1758), §§, jagend am 17.8.2009

4.2 Ergebnisse der Gebäudekontrollen

Im Zuge der Kontrolle des Gebäudes von außen wurden am 17.8.2009 folgende Fledermausarten festgestellt:

1 Ex. Breitflügelfledermaus, *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774), RLD: V, RLT: 2, §§, EU, am 17.8.2009 gegen 20.55 Uhr aus oberer Spalte zwischen Platten auf der Westseite ausfliegend (Männchenquartier). Im weiteren Verlauf bis 22.0 Uhr noch zweimalig jagend im Gelände (Sicht + Detektorbefund).

1 Ex. Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774), RLT: 3, §§, EU, am 17.8.2009 gegen 21.08 Uhr aus Spalte auf Westseite ausfliegend (Männchenquartier). Im weiteren Verlauf noch einmalig jagend im Gelände (Sicht + Detektorbefund).

1 Ex. Großes Mausohr, *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797), RLD: 3, RLT: 3, §§, EU, am 17.8.2009 jagend auf dem Gelände (Sicht + Detektorbefund).

Da es nicht möglich ist, alle vier Gebäudefronten zeitgleich zu kontrollieren, kann nicht ausgeschlossen werden, daß in anderen Gebäudespalten weitere Fledermäuse (ggf. auch weitere Arten, wie z.B. Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr) Quartiere nutzen, deren Ausflug im Zuge der Kontrollen nicht erfaßt werden konnte.

Hinweise auf eine Wochenstubenkolonie (wie das Ausfliegen zahlreicher Ex. einer Art) gab es hingegen nicht.

Die Kontrolle aller Räume, Keller und des Fahrstuhlschachtes am 19.8.2009 erbrachte keinerlei Nachweise von Fledermäusen und auch keine sichtbaren Zeichen für deren Anwesenheit (Kot, Abrieb, Fraßrester, tote Tiere etc.). Ein Zwischenboden ist im Dachbereich des Gebäudes nicht vorhanden.

Insoweit ist festzustellen, daß die zahlreich vorhandenen Spalten zwischen den Außenwandplatten nach derzeitigem Kenntnisstand als Männchenquartiere von mindestens zwei Arten (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) genutzt werden. Außerdem wurde das Große Mausohr jagend angetroffen.

5. Zusammenfassung

Am 17. und 19. August 2009 erfolgten auf dem Gelände des ehemaligen Schulgebäudes Gelände- und Gebäudekontrollen zur Überprüfung ggf. vorhandener Vorkommen an Vögeln und Fledermäusen.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, daß derzeit keinen Besatz mit Vögeln und Fledermäusen im Gehölzbestand gegeben ist. Die vorgesehene Fällung von Teilen des Gehölzbestandes führt insoweit nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen entsprechend § 42 BNatSchG (Schädigungsverbot, Störungsverbot*). Gegen eine Fällung innerhalb der Vegetationsperiode bestehen vor dem Hintergrund des Artenschutzrechtes keine Bedenken.

Innerhalb des Gebäudes befinden sich derzeit keine Brutplätze von gebäudebewohnender Vogelarten oder Hangplätze von Fledermäusen.

Einige Spalten zwischen den Außenwandplatten dienen derzeit als Männchenquartiere für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Mit dem Vorkommen weiterer Arten/Expl. ist zu rechnen.

Die Spalten zwischen Fensterelementen auf der Westseite dienen als Brutplätze für den Haussperling und wahrscheinlich auch für den Hausrotschwanz.

Vor dem Hintergrund des BNatSchG (2007) § 42 (ab 1.3.2010 § 44 BNatSchG) wird zur Vermeidung von Schädigungs- und Störungstatbeständen empfohlen, im Zuge der weiteren Sanierung Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse in die Fassade mit einzubauen, damit die Quartiere und Brutplätze dauerhaft erhalten werden. Je Gebäudefront sollten zwei Höhlen für Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Rotkehlchen, Mauersegler) sowie je vier künstliche Fledermausquartiere eingebaut werden.

Im Umfeld des Gebäudes sollten standortgerechte Laubbaumarten erhalten und neu angepflanzt werden, so daß die derzeit vorhandenen Bedingungen für Baum- und Gebüschbrüter unter den Vogelarten erhalten und verbessert sowie die Nutzung als Jagdgebiet (z.B. für die festgestellten Arten Habicht und Waldohreule) weiterhin möglich ist.

*: Erläuterung:

- **Schädigungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2007)**, d.h. die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Ein Verbot liegt dagegen nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2007)**, d.h. ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Ein Verbot liegt jedoch nicht vor, wenn die Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hat.

Plaue, den 11.09.2009

Dipl.-Biol. Jörg Weipert

- Inhaber -

Bilddokumentation



Abb. 1: Blick auf das ehemalige Schulgebäude und das Umfeld vom Gelände des Katholischen Krankenhauses Erfurt aus (17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 2: Die östliche Fassade des Schulgebäudes (17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 3: Die Fassade des Schulgebäudes und das Umfeld auf der Ostseite
(17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 4: Die Fassade des Schulgebäudes und das Umfeld auf der Westseite; im rechten oberen Teil
liegen die Quartiere von Breitflügel- und Zwergfledermaus
(17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 5: Die hochstaudenreichen Gehölzsukzessionsstadien im südlichen Teil des Geländes und Teil des Schulgebäudes von Westen (17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 6: Ruderal geprägtes Umfeld (17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 7: Westteil des Gebäudes mit angrenzender Straßenbahnlinie
(17. August 2009; Foto: J. Weipert)



Abb. 8: Teil des Treppenhausfassade auf der Westseite mit mehreren Brutplätzen des Haussperling
(17. August 2009; Foto: J. Weipert)